



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 02/2013

Köln, den 04.02.2013

INHALT

Satzung der Studierendenschaft der Deutschen Sport-
hochschule Köln

Herausgeber: Der Rektor

Präambel

Das Studierendenparlament der DSHS Köln ist nach ausreichender Diskussion zu dem Schluss gekommen, dass Bestimmungen zu Fachschaftsvertretungen in der Satzung nicht berücksichtigt werden müssen, da solche Fachschaften hier an der DSHS Köln nicht existieren.

§1 Studierendenschaft

- (1) Die an der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) eingeschriebenen ErsthörerInnen¹ bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (2) Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks folgende Aufgaben:
 1. Die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;
 2. Fachliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Belange ihrer Mitglieder zu fördern;
 3. Mitwirken an hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen;
 4. Den Studierendenport zu fördern;
 5. Überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen;
 6. Die hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu Verhältnissen, die in direktem Zusammenhang zu (hochschul-)politischen Fragen stehen, Stellung zu nehmen.
 7. Sich für die Gleichberechtigung der Geschlechter in Hochschule und Gesellschaft einzusetzen und selbst zu vertreten.
- (3) Die Studierendenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder.
- (4) Rechte und Pflichten aller Mitglieder der Studierendenschaft der DSHS:
 1. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat aktives und passives Wahlrecht zum Studierendenparlament (StuPa). Näheres regelt die Wahlordnung.
 2. Die Satzung und all ihre Ergänzungsordnungen gelten für alle Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.
 3. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken. Darin inbegriffen sind, Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten. Über Anfragen muss innerhalb von vier Wochen schriftlich Stellung vom jeweiligen Organ genommen werden. Über Anträge muss innerhalb von vier Wochen entschieden werden und die Entscheidung dem/der AntragstellerIn schriftlich mitgeteilt werden.

¹ Zu Gunsten der Lesbarkeit wird im Folgenden der männliche Kasus verwendet.

§2

Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. das Studierendenparlament (StuPa)
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
- (2) Die Sitzungen aller studentischen Organe sind öffentlich für alle Studierenden der DSHS. Jeder Studierende hat in allen studentischen Organen im Rahmen der Geschäftsordnung Anfrage-, Rede- und Antragsrecht.
- (3) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft werden durch Aushang bekannt gemacht; die Beschlüsse werden dem Rektorat regelmäßig mitgeteilt. Diese Aufgabe kommt dem Vorsitz des StuPas zu.

§3

Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Die zweisemestrige Amtszeit des StuPas endet mit dem Amtsantritt des nachfolgenden StuPas. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Das StuPa besteht aus 21 Mitgliedern. Es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und zwei stellvertretende Vorsitzende. Diese dürfen nicht Mitglied des AStAs sein. In Ausnahmefällen, wie z.B. schwierigen Personalstrukturen des StuPas, darf ein Mitglied des AStAs auch im StuPa-Vorstand tätig sein. Ausgenommen dabei ist das Amt des 1. Vorsitzenden. Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung basierend auf der vom vorhergehenden StuPa.
- (3) Dem StuPa obliegen folgende Aufgaben:
 1. Kontrolle des AStAs;
 2. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 3. Grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
 4. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht dem AStA selbst vorbehalten bleiben sollen; es beauftragt den AStA mit der Ausführung von Beschlüssen;
 5. Wahl der AStA Mitglieder: zu Beginn des ersten Amtssemesters des StuPas ist der neue AStA zu wählen;
 6. Wahl der Studierendenvertreter in die Hochschulausschüsse sowie deren Vertreter, soweit die Grundordnung und die Wahlordnung der Hochschule nicht andere Regelungen vorsehen;
 7. Wahl von 3-5 Kassenprüfern (Amtszeit zwei Semester);
 8. Beratung, Beschlussfassung und Kontrolle über Jahres- und Haushaltsplan des AStAs;
 9. Kontrolle und Entlastung der Haushaltsführung des AStAs;

10. Beschluss und Änderung der Satzung, der Beitragsordnung und der Wahlordnung sowie der Geschäftsordnung des StuPa;
 11. Genehmigung der Geschäftsordnung des AStAs, die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden;
 12. Die Abwahl des AStA-Vorsitzes ist nur konstruktiv durchzuführen, d.h. unter Neuwahl eines Nachfolgers und nur mit absoluter Mehrheit möglich; gleiches gilt für Finanz- und Sportreferat; alle weiteren Referenten können durch absolute Mehrheit abgewählt werden.
 13. Regelt die Zuständigkeitsbereiche, Richtlinien und Rahmenbedingungen der AStA-Referenten.
- (4) Das StuPa kann, wenn es sich als notwendig oder empfehlenswert erweist, Ausschüsse bilden.
- (5) Das StuPa tritt während der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen zusammen. Wenn mindestens 50 eingeschriebene Studierende unter Angabe eines konkreten Tagesordnungspunktes die Einberufung schriftlich verlangen, muss es einberufen werden. Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der StuPa Mitglieder anwesend sind; Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Als ständiger Ausschuss des StuPa ist ein Haushaltsausschuss zu bilden, der sich aus 3 Studierenden zusammensetzt, die nicht Mitglied des AStAs sind. Vor der Beschlussfassung im StuPa über den Haushalt und über die finanzielle Entlastung des AStA durch Bestätigung des Haushaltsberichts ist es dem Haushaltsausschuss möglich, sowohl zum Haushaltsplan als auch zum Haushaltsbericht Stellung zu nehmen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnenden Mitglied des Ausschusses jederzeit möglich, Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.

§4

Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er führt die laufenden Geschäfte selbstständig im Rahmen und im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse des Studierendenparlaments. Er führt dessen Beschlüsse durch und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der AStA besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und den Referenten; mindestens der Vorsitz, das Sportreferat und das Finanzreferat werden besetzt. Das StuPa wählt die Referenten. Aus der Mitte der Referenten werden der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Die Wahl der Referenten wird durch die Wahl des Vorsitzes rechtskräftig. Die Referate werden nach der höchsten Kompetenz vergeben. Im Falle gleicher Kompetenz aber unterschiedlicher Geschlechter ist die Frau vorzuziehen. Der Finanzreferent darf nicht gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.

- (3) Zu den weiteren Aufgaben des AStA gehören:
 - 1. Vertretung der Studierendenschaft nach innen und außen;
 - 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange sowie Stellungnahme zu (hochschul-) politischen Fragen;
 - 3. regelmäßige und ausreichende Information der Studierendenschaft;
 - 4. Beratung und Unterstützung einzelner Studierender im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (4) Die Amtszeit des AStAs endet mit dem Amtsantritt des neuen AStAs. Bei Rücktritt des AStA-Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter bis zur Neuwahl kommissarisch die Aufgaben des AStA-Vorsitzes. Sobald der Rücktritt des AStA-Vorsitzenden dem StuPa bekannt ist, schreibt dieser unverzüglich das AStA-Referat neu aus, wie es zu Beginn der Legislaturperiode vom StuPa beschlossen wurde.
- (5) Der AStA-Vorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des StuPas und des AStAs zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (6) An den Sitzungen des StuPas nimmt mindestens ein AStA-Mitarbeiter teil.
- (7) Die Mitglieder des AStAs sind dem StuPa gegenüber jederzeit rechenschaftspflichtig.
- (8) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) AStA und StuPa müssen einmal im Semester eine Vollversammlung (VV) einberufen. Diese dient zum demokratischen Selbstverständnis der DSHS und zur Transparenz innerhalb der Studierendenschaft und ihrer Organe.

§5

Bachelor-, Master-, Lehramt- und Promotionsstudiengangssprecher

- (1) Der Studiengangssprecher des jeweiligen Jahrgangs wird in direkter, geheimer und freier Wahl von den Studierenden seines Jahrgangs gewählt. Die Wahl findet zeitgleich zur StuPa-Wahl statt.
- (2) Beim Promotionsstudiengang werden bis zu fünf Studiengangssprecher gewählt. Aus dieser Mitte wird ein Vertreter aller Promotionsstudierenden gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Semester und endet mit dem Amtsantritt der neuen Studiengangssprecher. Eine vorzeitige Abwahl durch das StuPa ist mit einfacher Mehrheit möglich.

- (4) Allen Studiengangssprechern obliegen folgende Aufgaben:
1. Genereller Ansprechpartner für alle Studierenden seines Studiengangs, Einrichtung eines Email-Verteilers zur schnelleren Kommunikation innerhalb des Studiengangs;
 2. Einrichten einer Sprechstunde auf dem Gelände der DSHS und Aushang der Mailadresse und eines Fotos des Studiengangssprechers;
 3. Vertretung der Studierenden seines Studiengangs;
 4. Verbindung zwischen Hochschule und den Studiengangsleitern bzw. Studienkoordinatoren herstellen und halten;
 5. Bei Bedarf Teilnahme an Sitzungen des StuPas und des AStA;
 6. Teilnahme an der Gesprächsrunde zwischen Studiengangssprechern und Prorektorat 11;
 7. Wahrnehmung sozialer und wirtschaftlicher und kultureller Belange der Studierenden in enger Zusammenarbeit mit dem AStA;
 8. Unterstützung von Serviceleistungen für Studierende, Unterstützung der Einführungsveranstaltungen für Erstsemester, Prüfungskontrolle, Altklausuren, Hilfe bei der Praktikasuche;
 9. Unterstützung von Sportveranstaltungen, Parties u. .;
 10. Sportliche Leistungsfähigkeit und sportliches Interesse der Studierenden fördern
 11. Mitgestaltung der hochschulpolitischen Landschaft, insbesondere durch Stellungnahmen
- (5) Die Studiengangssprecher aller Bachelor-, Master-, Lehramts- und Promotionsstudienstudiengänge und -jahrgänge halten mindestens einmal pro Monat eine gemeinsame Sitzung ab. Dazu muss ein Protokoll angefertigt werden und spätestens 4 Werktage nach der Annahme des Protokolls durch die Studiengangssprecher durch Aushang bekannt gemacht werden.
- (6) Die Studiengangssprecher wählen gemeinsam aus ihrer Mitte einen Vertreter aller BA-Studierenden.
- (7) Für die Studiengangssprecher der Deutschen Sporthochschule Köln gilt das gleiche Punktesystem welches im Studierendenparlament Anwendung findet.

Anmerkung: Das Punktesystem des Studierendenparlamentes bezieht sich auf die Teilnahme seiner Mitglieder an Sitzungen.

Als Basiswert werden 3 Punkte für 10 Sitzungen zur Grundlage gelegt. Sollten innerhalb eines Semesters mehr oder weniger Sitzungen stattfinden, werden die Punkte entsprechend angepasst. Unentschuldigtes Fehlen bedeutet 2 Punkte, entschuldigtes Fehlen 1 Punkt, Nicht-Teilnahme an der Terminfindung für die jeweils nächste Sitzung (über doodle) 0,5 Punkte. Beispiel:

Wer bei 10 Sitzungen im Semester bereits in Folge einmal unentschuldig, einmal entschuldig gefehlt hat und einmal nicht an der Terminfindung teilgenommen hat und somit 3,5 Punkte erreicht hat, kann vom Vorsitzenden seines Amtes enthoben werden. Eventuelle Härtefallanträge werden in einer Sitzung des StuPas behandelt.

§6
Schlussbestimmung

Für alle hier nicht aufgeführten Fälle, die auch nicht unter Zuhilfenahme aller anderen Ordnungen (Geschäftsordnung des StuPas und AStAs Wahlordnung) gelöst werden können, gilt die Ordnung des Bundestages der Bundesrepublik Deutschland.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates vom 14. Januar 2013.

Köln, den 04. Februar 2013

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski